

## Prüfungs- und Bewilligungsreglement für Rechtsanwälte und Rechtsagenten

vom 22. April 1994 (Stand 1. August 2022)

Das Kantonsgericht des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 42 Abs. 1 lit. a des Anwaltsgesetzes vom 11. November 1993<sup>1</sup>

als Reglement:<sup>2</sup>

### I. Prüfung

(1.)

Art. 1        *Zulassung*  
              *a) Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Anwaltskammer.

Art. 2\*        ...

Art. 3\*        *c) Voraussetzung für die Anwaltsprüfung*  
              *1. fachliche und persönliche Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung richten sich nach Art. 14 Bst. a und b des Anwaltsgesetzes vom 11. November 1993.<sup>3</sup>

Art. 4\*        *2. praktische Tätigkeit*

<sup>1</sup> Als praktische Tätigkeit in der st.gallischen Rechtspflege gilt eine juristische Tätigkeit von wenigstens einem Jahr im Kanton St.Gallen nach Abschluss des Rechtsstudiums.

---

1    sGS 963.70.

2    Abgekürzt PBR. nGS 29–45. Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Mai 1994; in Vollzug ab 1. Juli 1994.

3    sGS 963.70.

<sup>2</sup> Für Absolventen einer ausländischen Hochschule wird eine juristische Tätigkeit von wenigstens drei Jahren in der Schweiz, wovon wenigstens einem Jahr im Kanton St.Gallen, verlangt.

<sup>3</sup> Als juristische Tätigkeit wird die Tätigkeit bei Gerichten, bei Rechtsanwälten, bei der Staatsanwaltschaft sowie bei Rechtsdiensten von Behörden des Kantons und der Gemeinden anerkannt.

<sup>4</sup> Die Tätigkeit bei Rechtsdiensten privater Unternehmen wird anerkannt, wenn Gewähr dafür besteht, dass während der Praktikumsdauer unter Anleitung eines ausgebildeten Juristen überwiegend Rechtsprobleme bearbeitet worden sind.

<sup>5</sup> Die Anwaltskammer kann eine praktische Tätigkeit in einem anderen Kanton im Umfang von drei Monaten anerkennen.

<sup>6</sup> In jedem Fall wird eine wenigstens halbjährige Tätigkeit an einem st.gallischen Gericht oder bei einem st.gallischen Rechtsanwalt verlangt.

*Art. 4<sup>bis</sup>\* 3. praktische Tätigkeit nach Bachelorabschluss*

<sup>1</sup> Eine praktische Tätigkeit nach dem Bachelorabschluss, jedoch vor dem juristischen Masterabschluss wird an die von Art. 4 dieses Erlasses verlangte Praktikumsdauer im Umfang von 50 Prozent angerechnet.

*Art. 5 Prüfungsstoff*  
*a) allgemein*

<sup>1</sup> Die Prüfung ist auf die praktische Tätigkeit des Rechtsanwalts und Rechtsagenten ausgerichtet.

<sup>2</sup> Aus Fächergruppen kann auch nur ein Fach geprüft werden.

<sup>3</sup> Die Prüfung in einer Fächergruppe kann auch Fragen aus anderen Fächergruppen umfassen, soweit ein Zusammenhang besteht.

*Art. 6\* b) Rechtsanwälte*

<sup>1</sup> Prüfungsfächer für Rechtsanwälte sind:

- a) Privatrecht, insbesondere Einleitungsartikel des Zivilgesetzbuches, Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht;
- b) ...
- c) Privatrecht, insbesondere die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts und die einzelnen Vertragsverhältnisse;
- d) Privatrecht, insbesondere Gesellschafts-, Wertpapier- und Immaterialgüterrecht;
- e) Zivilprozess-, Anwalts- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
- f) Straf- und Strafprozessrecht;

- g) Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Abgabe-, Verantwortlichkeits- und Disziplinarrecht, Grundzüge des Sozialversicherungsrechts sowie dazugehöriges Verfahrensrecht;
- h) Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Bau-, Planungs-, Enteignungs- und Strassenrecht, Recht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und politische Rechte sowie dazugehöriges Verfahrensrecht.

<sup>2</sup> Das Internationale Privatrecht wird im Rahmen der übrigen Fächer geprüft.

<sup>3</sup> Das Beurkundungsrecht wird im Rahmen der Fächer des Privatrechts geprüft.

#### *Art. 7\* c) Rechtsagenten*

<sup>1</sup> Prüfungsfächer für Rechtsagenten sind die Grundzüge des:

- a) Zivilgesetzbuches;
- b) Obligationenrechts;
- c) Straf- und Strafprozessrechts;
- d) Zivilprozess- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;
- e) Staats- und Verwaltungsrechts, insbesondere Verfassungsrecht des Bundes und des Kantons, Baurecht, Recht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, politische Rechte, Strassenrecht, Steuerrecht sowie Verwaltungsrechtspflege.

#### *Art. 8 Organisation der Prüfung* *a) Zeitpunkt*

<sup>1</sup> Die Prüfung wird im Frühjahr und im Herbst durchgeführt.

#### *Art. 9\* b) Anmeldung*

<sup>1</sup> Der Bewerber meldet sich bei der Anwaltskammer an:

- a) für die Prüfung im Frühjahr bis zum 15. Januar;
- b) für die Prüfung im Herbst bis zum 15. Juli.

<sup>2</sup> Er reicht ein:

1. einen Lebenslauf;
2. einen Strafregisterauszug;
3. eine Bescheinigung des Betreibungsamtes, dass keine Verlustscheine bestehen;
4. ein Handlungsfähigkeitszeugnis der Wohnsitzgemeinde.

<sup>3</sup> Der Bewerber für die Rechtsanwaltsprüfung reicht zudem Ausweise über den Studienabschluss und über die praktische Tätigkeit ein.

#### *Art. 10 Art und Dauer der Prüfung*

<sup>1</sup> Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

## 963.73

<sup>2</sup> Der schriftliche Teil der Anwaltsprüfung dauert höchstens acht Stunden und der mündliche höchstens dreieinhalb Stunden.

<sup>3</sup> Beide Teile der Rechtsagentenprüfung dauern höchstens je vier Stunden.

### Art. 11 *Reihenfolge*

<sup>1</sup> Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen abgelegt.

### Art. 12 *Aufgabenstellung*

<sup>1</sup> Der Präsident der Prüfungskommission arbeitet die Aufgaben für den schriftlichen Teil unter Beizug von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission aus.

<sup>2</sup> Er weist den Mitgliedern der Prüfungskommission die zu prüfenden Fächer für den mündlichen Teil zu.

### Art. 13 *Schriftlicher Teil*

<sup>1</sup> Dem Bewerber werden ein Rechtsfall oder mehrere Rechtsfälle zur Bearbeitung vorgelegt. Die Bearbeitung kann die Ausarbeitung von Urteilen, Gutachten, Rechtsschriften, Verträgen oder Plädoyers beinhalten.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung stehen die einschlägigen Gesetze sowie nach Ermessen des Präsidenten der Prüfungskommission Literatur und Judikatur zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die schriftlichen Arbeiten werden von drei Mitgliedern der Prüfungskommission beurteilt.\*

### Art. 14\* *Mündlicher Teil*

<sup>1</sup> Die Prüfung in den einzelnen Fächern wird vor wenigstens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgelegt.

### Art. 15\* ...

### Art. 16\* *Bewertung*

<sup>1</sup> Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche und der mündliche Teil je als genügend bewertet werden.

<sup>2</sup> Die Prüfungskommission kann Richtlinien zur Bewertung der Prüfung erlassen.

### Art. 17 *Nachprüfung*

<sup>1</sup> Werden der mündliche oder der schriftliche Teil als genügend und der andere Teil als ungenügend bewertet, so kann der ungenügende Teil wiederholt werden.

<sup>2</sup> Der ungenügende Teil ist am folgenden Prüfungstermin zu wiederholen. Wenn dieser Termin dem Bewerber nicht zumutbar ist, kann der Präsident der Prüfungskommission einen anderen Termin bestimmen.

<sup>3</sup> Wird der wiederholte Teil als ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

*Art. 18      Wartefrist*

<sup>1</sup> Kandidaten, welche die Prüfung dreimal nicht bestanden haben, werden fünf Jahre lang zu keiner weiteren Prüfung zugelassen.

*Art. 19      Rückzug*

<sup>1</sup> Eine freiwillig abgebrochene Prüfung gilt als nicht bestanden.

*Art. 19<sup>bis</sup>\*   Eröffnung des Prüfungsergebnisses*

<sup>1</sup> Der Bewerber kann innert 14 Tagen nach Eröffnung des Ergebnisses bei der Prüfungskommission eine mündliche Erörterung verlangen.

<sup>2</sup> Er kann innert 14 Tagen nach der mündlichen Erörterung bei der Prüfungskommission eine schriftlich begründete Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Das Kantonsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Prüfungskommission.

## **II. Bewilligung**

(2.)

*Art. 20\*      ...*

*Art. 21\*      Praktikantenbewilligung*

<sup>1</sup> Als Praktikant wird zur Vertretung von Parteien vor Gericht zugelassen, wer:

- a) über einen juristischen Masterabschluss verfügt;
- b) nach dem juristischen Masterabschluss wenigstens ein halbes Jahr an einem Gericht oder bei einem Rechtsanwalt im Kanton St.Gallen oder einem Nachbaranton tätig war;
- c) die übrigen Voraussetzungen mit Ausnahme der praktischen Tätigkeit für die Zulassung zur Prüfung als Rechtsanwalt erfüllt.

<sup>2</sup> Der Bewerber reicht der Anwaltskammer ein:

1. einen Lebenslauf;
2. Ausweise über die praktische Tätigkeit;
3. Studenausweise;

## 963.73

4. die Verantwortlichkeitserklärung eines Rechtsanwalts;
5. einen Strafregisterauszug;
6. eine Bescheinigung des Betreibungsamtes, dass keine Verlustscheine vorliegen;
7. ein Handlungsfähigkeitszeugnis der Wohnsitzgemeinde.

### Art. 22 *Ergänzende Auskünfte*

<sup>1</sup> Die Anwaltskammer kann vom Bewerber weitere Ausweise oder Auskünfte verlangen.

## III. Schlussbestimmungen

(3.)

### Art. 23 <sup>4</sup>

### Art. 24 *b) Aufhebung*

<sup>1</sup> Aufgehoben werden:

- a) die Anwaltsordnung vom 2. Juni 1958;<sup>5</sup>
- b) das Prüfungsreglement für Anwälte und Rechtsagenten vom 22. Dezember 1988.<sup>6</sup>

### Art. 25 *Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Die Anwaltskammer führt Disziplinarverfahren, die bei Vollzugsbeginn dieses Reglementes bei der Aufsichtskommission über Anwälte und Rechtsagenten oder der Verwaltungskommission des Kantonsgerichtes anhängig sind, weiter.

### Art. 26 *Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird ab 1. Juli 1994 angewendet.

---

<sup>4</sup> Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

<sup>5</sup> nGS 24-45 (sGS 963.71).

<sup>6</sup> nGS 24-46 (sGS 963.73).

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	29–45	22.04.1994	01.07.1994
Art. 2	aufgehoben	38–115	04.04.2003	keine Angabe
Art. 3	geändert	38–115	04.04.2003	keine Angabe
Art. 4	geändert	38–115	04.04.2003	01.01.2005
Art. 4 <sup>bis</sup>	eingefügt	44–36	17.06.2008	keine Angabe
Art. 6	geändert	46–48	18.11.2010	keine Angabe
Art. 7	geändert	38–115	04.04.2003	keine Angabe
Art. 9	geändert	38–115	04.04.2003	keine Angabe
Art. 13, Abs. 3	geändert	2022-039	13.06.2022	01.08.2022
Art. 14	geändert	38–115	04.04.2003	keine Angabe
Art. 15	aufgehoben	38–115	04.04.2003	keine Angabe
Art. 16	geändert	38–115	04.04.2003	keine Angabe
Art. 19 <sup>bis</sup>	eingefügt	38–115	04.04.2003	keine Angabe
Art. 20	aufgehoben	38–115	04.04.2003	keine Angabe
Art. 21	geändert	44–36	17.06.2008	keine Angabe

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
22.04.1994	01.07.1994	Erlass	Grunderlass	29–45
04.04.2003	keine Angabe	Art. 2	aufgehoben	38–115
04.04.2003	keine Angabe	Art. 3	geändert	38–115
04.04.2003	01.01.2005	Art. 4	geändert	38–115
04.04.2003	keine Angabe	Art. 7	geändert	38–115
04.04.2003	keine Angabe	Art. 9	geändert	38–115
04.04.2003	keine Angabe	Art. 14	geändert	38–115
04.04.2003	keine Angabe	Art. 15	aufgehoben	38–115
04.04.2003	keine Angabe	Art. 16	geändert	38–115
04.04.2003	keine Angabe	Art. 19 <sup>bis</sup>	eingefügt	38–115
04.04.2003	keine Angabe	Art. 20	aufgehoben	38–115
17.06.2008	keine Angabe	Art. 4 <sup>bis</sup>	eingefügt	44–36
17.06.2008	keine Angabe	Art. 21	geändert	44–36
18.11.2010	keine Angabe	Art. 6	geändert	46–48
13.06.2022	01.08.2022	Art. 13, Abs. 3	geändert	2022-039